

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB-Novelle 2017) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Novelle 2017) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 21.11.2018 beigelegt.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- (1,8) Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 16 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO), das sind die durch festgesetzte Baulinien bzw. Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über Abstandsflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf

Zulässige Einrichtungen und Anlagen:
Schule / Musikschule / Kindergarten / Kindertagesstätte / Stadteiltreff / Einrichtungen und Anlagen für Verwaltungen / Gebäude und Einrichtungen, die kirchlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Zwecken dienen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Auf der Fläche unterhalb der Baumkrone sind Vorhaben unzulässig, die den Schutzbereich des Baumes (Wurzelsystem und Krone) beeinträchtigen können. Dazu zählen auch Kronenverkürzungen oder Kronenkappungen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 567 „Schulzentrum Staberg“, 1. Änderung

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Bestehendes Gebäude
 Bestehendes Nebengebäude

Flur 82 Flurnummer

Flurgrenze

27 Flurstücknummer

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

aufgehobene Grenze des ehemaligen Geltungsbereichs

x 404696,638
y 5674459,682 Koordinatenpunkt

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

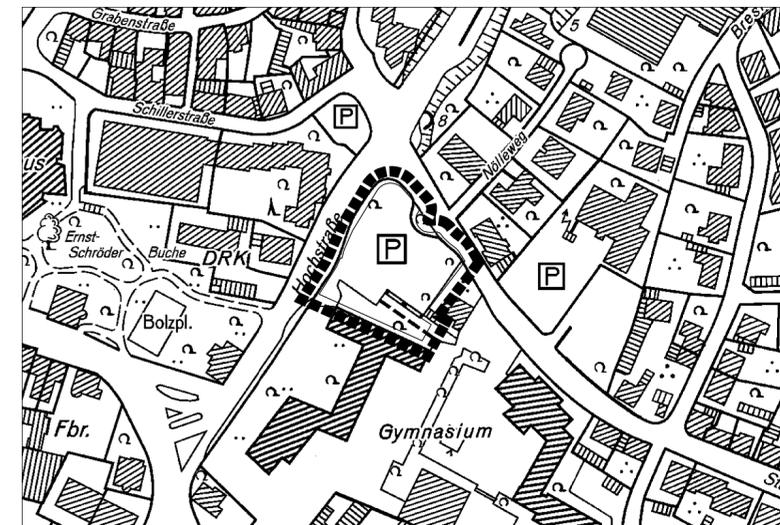
Lüdenscheid, 13.12.2018

gez. Dzewas

Bürgermeister

gez. Marré

Schriftführer / in



| Fachdienste | Bescheinigung | Aufstellung | Öffentliche Auslegung | Ausfertigung | Rechtsverbindlichkeit |
|-----------------------|--|--|--|---|--|
| 61 gez. Vöcks | Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzVO '90). Die Fetlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Die Planunterlage beinhaltet einen digitalen Datenbestand. Der digitale Datenbestand ist maßgeblich für die geometrische Eindeutigkeit. | Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am 19.08.2015 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. | Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 05.09.2018 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 27.09.2018 bis 29.10.2018 öffentlich ausgelegen. | Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieses Bebauungsplanes dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid am 10.12.2018 zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht. | Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 51 am 19.12.2018 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist seit dem 20.12.2018 rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. |
| 63 gez. Thomys | | | | | |
| 66 gez. Hayer | | | | | |
| STL/ BI gez. Hayer | Lüdenscheid, 05.09.2018 (S) | Lüdenscheid, 04.12.2018 Der Bürgermeister Im Auftrag | Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag | Lüdenscheid, 13.12.2018 | Lüdenscheid, 07.01.2019 |
| | gez. Schulz Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur | gez. Bärwolf Fachbereichsleiter | gez. Bärwolf Fachbereichsleiter | gez. Dzewas Fachbereichsleiter | gez. Dzewas Bürgermeister |

STADT LÜDENSCHIED
Bebauungsplan Nr. 567
"Schulzentrum Staberg"
1. Änderung

| | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Gemarkung Lüdenscheid-Stadt | Flur: 82 |
| Maßstab: 1 : 500 | Datum: 30.07.2018 |
| Bestehend aus 1 Blatt | Blatt: 1 |
| Entwurf: Mielke | Zeichnung: Priesnitz-Winter |